

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **136 (2010)**

Heft 38: **Bauen in Bhutan**

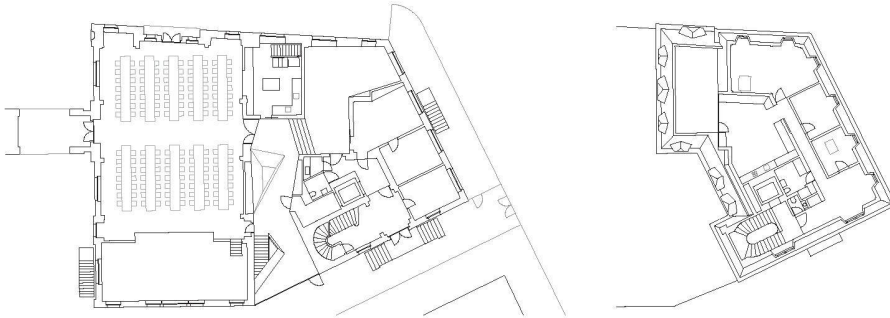
PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



04+05 Grundrisse EG + DG, Mst. 1:600 (Pläne: Frei+Saarinen Architekten)

von verstaubten Spannteppichen befreit, und in den Zimmern der Wohngemeinschaft sorgt ein jeweils eigenes Bad mit Toilette für flexible Nutzungsmöglichkeiten. Ganz oben unter dem Dach betritt man eine ungewöhnliche, moderne Pfarrwohnung. Die Wohnung öffnet sich nach einem kleinen Vorraum in ein offenes Büro, an das ein Besprechungszimmer anschliesst, das zwar gefangen ist, aber mit seinem Oberlicht wiederum ganz andere

Sphären anspricht und vom Pfarrer als wichtiger Bezugspunkt zum Himmel und zu Höherem bezeichnet wird. Ein langer Gang erschliesst Wohnküche, Wohnzimmer und Bad, wobei eine Seitenwand des Flurs nicht senkrecht auf dem Boden steht. Wo einmal Dachschräge und dahinter die Aussenfläche des Daches war, befindet sich nun die grosszügige Wohnküche, die mit ihrer ebenfalls abgeschrägten Wand unkonventionell und

AM BAU BETEILIGTE

Bauherrschaft: Kirchgemeinde St. Josef, Zürich
Architektur und gestalterische Bauleitung: Frei+Saarinen Architekten, Zürich
Bauleitung: Jaeger Baumanagement, Zürich
Tragwerksplanung: WGG Schnetzer Puskas Ingenieure, Zürich
ElektroPlanung: Elektro-Engineering, Zürich
HLS-Planung: Consultair, Zürich
Bauphysik: Raumanzug, Zürich
Lichtberatung: Nachtaktiv, Zürich
Möbeldesign Foyer / Cafeteria: schindler-salmerón, Zürich

wahrscheinlich schwierig zu möblieren daher kommt. Der künftige Bewohner sagt selbst, er werde durch das Raumkonzept herausgefordert. Von der Wohnküche öffnet sich der Blick über eine Terrasse in Richtung Südosten hin zur Stadt und den Menschen, die der Pfarrer im neuen Haus empfangen will.

Jenny Keller, dipl. Arch. ETH / Architekturjournalistin; text.jennykeller@gmail.com

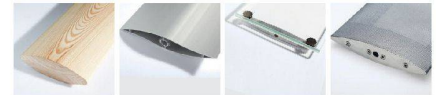
Publireportage

Grosslamellen-Sonnenschutz erweitert das architektonische Vokabular

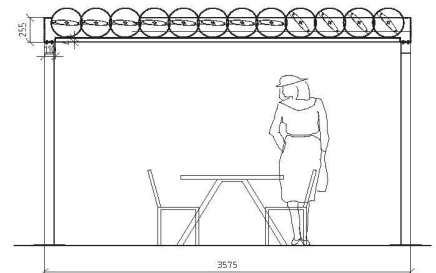
Schenker Storen, die Nummer 1 im Schweizer Sonnen- und Wetterschutz-Markt, führt neu auch Grosslamellen im Angebot. Grosslamellen bieten nicht nur Schutz vor Sonne und Wetter sondern eignen sich zugleich als markantes und robustes Element der Fassadengestaltung. Dank den vielfältigen Formen, unterschiedlichen Antriebskonzepten und verschiedensten Materialien bieten Grosslamellen fast unendliche Gestaltungsmöglichkeiten und passen sich hervorragend der Fassadenarchitektur und den individuellen Wünschen an. Einzig die Gesetze der Physik setzen die Grenzen. Ob horizontal oder vertikal montiert, Grosslamellen von Schenker Storen machen den Sonnenschutz am Bau zur ästhetischen Formensprache.



Fest montierte Grosslamellen verbinden unterschiedliche Fassadenelemente zu einem Ganzen und sind gleichzeitig ein eleganter Sonnenschutz.



Verschiedene Lamellenformen in unterschiedlichsten Materialien: Holz, Aluminium, Glas oder Textil.



Das Pergolasystem mit den wasserführenden Speziallamellen kann komplett geöffnet werden.

0800 202 202
 www.storen.ch

**Schenker
 Storen**

**Bohren
Rammen**

**Foundationen
Baugruben-
abschlüsse
Grundwasser-
absenkungen**

RISI
die Spezialtiefbauer

041-766 99 99 www.risi-ag.ch



Airside Center, Zürich-Flughafen Foto: Ralph Bentsberg

Partner für anspruchsvolle
Projekte in Stahl und Glas



Tuchs Schmid

Tuchs Schmid AG
CH-8501 Frauenfeld
Telefon +41 52 728 81 11
www.tuchs Schmid.ch

**Preis-Leistung verbindet –
Anfragen lohnt sich. Immer.**



AEPLI
Stahlbau

Industriestrasse 15
9201 Gossau
Tel. 071 388 82 82
Fax 071 388 82 92
stahlbau@aepli.ch
www.aepli.ch

Preis und Leistung stehen
bei uns täglich im Mittelpunkt.
Geringere Kosten bedeuten
nicht automatisch weniger
Qualität oder mangelnde
Flexibilität. Fragen Sie uns an.

LESERBRIEF

Der ehemalige Leiter Rechtsdienst SIA schreibt, die Standeskommission verletze ihre eigene Ordnung.

In TEC21 35/2010 wurde eine Stellungnahme der Standeskommission des SIA publiziert, welche die Standesordnung verletzt und grundsätzliche Fragen aufwirft. In der Standesordnung (Art. 52) ist vorgesehen, dass beim Generalsekretariat ein Register über sämtliche von den Standeskommissionen der Berufsgruppen und der Schweizerischen Standeskommission gefällten Entscheide geführt wird, das nur die Dispositive enthält. Dieses Register steht den SIA-Mitgliedern zur Einsicht am Sitz des Generalsekretariats offen. Schriftliche Auszüge aus dem Register werden keine abgegeben. Mit der erwähnten Publikation, der selektiven Wiedergabe von Inhalten der Verfahrensakten, setzt sich die Standeskommission über diese Regelung hinweg. Die Regelung wurde zum Schutz der SIA-Mitglieder, die in Standesverfahren verwickelt sind, aufgestellt.

Gleichzeitig wird mit der Publikation auch die in Art. 2 vorgegebene Achtung vor der Persönlichkeit und den beruflichen Rechten der Kolleginnen und Kollegen verletzt. Diese Verletzungen sind gleichzeitig der Abbau einer zivilisierten Verbandskultur. Zivilisiert bedeutet, dass auch Kolleginnen und Kollegen, die standesrechtlich sanktioniert werden, weiterhin den Schutz der Regeln der Gemeinschaft, der sie

angehören, geniessen. Zu diesem Schutz gehört, dass ein Standesfall nur im eingangs erwähnten Umfang publik gemacht wird. Die Standeskommission hat sich nach dem Erlass eines Entscheides – und sei dieser noch so fragwürdig und kritisiert – nicht mehr zu äussern.

Und nun zu den grundsätzlichen Fragen: Das Urteil hat viele SIA-Mitglieder aufgeschreckt. Es gab sowohl Äusserungen des Befremdens wie auch der Zustimmung. Das Prinzip der Standesordnung, Entscheidbegründungen nicht zu publizieren, verunmöglicht eine umfassende, sachliche Urteilskritik. Das ist von der heutigen Standesordnung so gewollt. Ob diese «Geheimjustiz» noch zeitgemäss ist, wäre zu diskutieren. Man liest, dass jemand bestraft wurde, kennt aber die genauen Umstände nicht und stellt sich Fragen. Erst recht nach der unvollständigen Darstellung der Standeskommission. Dass diese Darstellung unvollständig ist, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem Leserbrief eines Vertreters der Bauherrschaft in TEC21 31-32/2010.

Was die Standeskommission zu einem solch unbedachten und regelwidrigen Verhalten veranlasst, ist völlig unklar und wirft mehr Fragen auf, als die Publikation beantwortet. Es ist nirgends vorgesehen, dass sich die Standeskommission erklären darf oder muss. Fragwürdigkeiten, für die sie einzustehen hat, muss sie ertragen, auch wenn sie fürchtet, dass ihre

eigene Glaubwürdigkeit untergraben wird. Die drängendste Frage ist, ob die Standeskommission, anstatt dem Wohl des Verbandes zu dienen, partikulären Interessen gedient hat und sich für eine Intrige einspannen liess. Es gibt Indizien für eine Intrige, die mit der Abwahl von Rita Schiess als Verwaltungsratspräsidentin der Verlags-AG endete. Öffentlich sichtbar ist die «reformatio in peius», die Verschärfung des Urteils der Standeskommission der Berufsgruppe Architekten durch die Schweizerische Standeskommission. Das Urteil der ersten Instanz wurde in der zweiten Instanz mit der Zusatzsanktion eines Ausschlusses aus SIA-Ämtern für die Maximaldauer von drei Jahren (Art. 35 litera d der Standesordnung) «ergänzt».

Diese zusätzliche Sanktion brauchte es offenbar, um die moralische Legitimation zu holen, Frau Schiess als Verwaltungsratspräsidentin abzuwählen. Weil das VR-Präsidium der Verlags-AG kein Vereinsamt ist, war die Abwahl auch nach dem Verdikt der Standeskommission nicht zwingend und angesichts des unbestrittenen Leistungsausweises der langjährigen Verwaltungsratspräsidentin auch sachlich falsch. In Anbetracht dieser Ungereimtheiten liegt mir das Shakespeare-Zitat, «es ist etwas faul im Staate Dänemark», auf der Zunge. Dagegen darf und kann etwas unternommen werden.

Jürg Gasche Bühler, Rechtsanwalt, 1.1.1999 bis 31.12.2006 Leiter SIA-Rechtsdienst und Sekretär der Standeskommission, gasche@construmediach

Clevere Systembauten zum Überdachen.

velopa
swiss parking solutions



Funktional und optisch überzeugende Konstruktionen und lichtdurchlässige Dachmaterialien liegen bei Überdachungssystemen im Trend.

Die Produktlinien von Velopa repräsentieren herausragende Qualität, Zukunftsoffenheit und damit besten Investitionsschutz. Die modulare Bauweise erlaubt es, fast alle beliebigen Kundenwünsche präzise zu erfüllen.

Ihr servicestarker Partner mit innovativen Lösungen:

parken ■ überdachen ■ absperren

Velopa AG, CH-8957 Spreitenbach
+ 41 (0)56 417 94 00, marketing@velopa.ch